ZÜRCHER
HANDELSKAMMER

Per E-Mail an:
thg@seco.admin.ch

Zürich, 12. Februar 2018

Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse: Meldeverfahren (Vernehmlassung); Stellungnahme der Zürcher Handelskammer

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2017 laden Sie interessierte Kreise dazu ein, sich zur Änderung des Meldeverfahrens im Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG) zu äussern. Die Zürcher Handelskammer (ZHK) vertritt als Wirtschaftsorganisation die Interessen der Unternehmen der Kantone Zürich, Zug und Schaffhausen. Als einer der grössten Schweizer Wirtschaftsräume mit starker internationaler Verflechtung hat der Import von Lebensmitteln aus dem EU-Raum eine besonders grosse Bedeutung für die Region. Wir erlauben uns deshalb, im Folgenden zum Vorhaben Stellung zu nehmen.

Allgemeine Bemerkungen

Die ZHK begrüsst die Bestrebungen des Bundesrats, das Inverkehrbringen von Lebensmitteln gemäss dem „Cassis-de-Dijon-Prinzip" (CdD-Prinzip) zu vereinfachen. Dieses Vorgehen dient nicht nur als unmittelbare Massnahme gegen die „Hochpreisinsel Schweiz" und den dadurch begünstigten Einkaufstourismus, sondern entspricht generell einer liberalen Wirtschaftsordnung. Wir sind der Überzeugung, dass nur möglichst uneingeschränkte Handelsmöglichkeiten und nie Marktabschottung den Wohlstand der Schweiz begründet haben und ihn weiter sichern können.

Die ZHK unterstützt deshalb auch sämtliche Bemühungen zum Abbau von Handelshemmnissen. Davon profitieren in erster Linie die Konsumenten, aber auch die Produzenten, die auf Rohprodukte aus dem Ausland angewiesen sind. Bereits im Rahmen der Vernehmlassung vom Mai 2014 hat die ZHK das CdD-Prinzip gewürdigt und sich dezidiert gegen eine Aufhebung des Prinzips im Bereich der Lebensmittel ausgesprochen.

Wie die Zahlen zeigen, funktioniert jedoch heute die Anwendung des CdD-Prinzips im Lebensmittelbereich ausgesprochen schlecht. Das geltende Bewilligungsverfahren erweist sich dabei als zu grosse Hürde. Der Handlungsbedarf ist offensichtlich, zumal das Kriterium der Produktesicherheit das geltende Bewilligungsverfahren nicht mehr rechtfertigt. Statt anzunehmen, die Produktesicherheit und die Qualität von Lebensmitteln, die in der EU zulässig sind, könnten für den Schweizer Markt ungenügend sein, ist heute vielmehr vom Gegenteil auszugehen: Alles, was

Zürcher Handelskammer Löwenstrasse 11, Postfach, 8021 Zürich, zhk.ch
Direktion Telefon 044 217 40 50, Fax 044 217 40 51, direktion@zhk.ch
Beglaubigungen Telefon 044 217 40 40, Fax 044 217 40 41, beglaubigung@zhk.ch

den mittlerweile hohen Ansprüchen des EU-Lebensmittelrechts genügt, ist auch den Schweizer Konsumenten zumutbar.

Jedermann sollte deshalb die in der EU zugelassenen Lebensmittel ungehindert in die Schweiz einführen und Schweizer Konsumenten anbieten dürfen, was einer möglichst vollumfänglichen Anwendung des CdD-Prinzips entspricht. Das geltende Bewilligungsverfahren ist denn auch ersatzlos abzuschaffen.

Die ZHK unterstützt deshalb die vorgelegte THG-Änderung als Schritt in die richtige Richtung, regt jedoch an, auch auf das nicht notwendige Meldeverfahren zu verzichten.

Zudem ist aus Sicht der ZHK das CdD-Prinzip über die Produktekategorie der Lebensmittel hinaus weiter zu stärken, wie dies auch die Motion 17.3624 der WAK Ständerat fordert.

Neues Meldeverfahren (Art. 16c Abs. 1, 2 und 3 E-THG)

Das vorgeschlagene Meldeverfahren ist insofern vertretbar, als es das geltende hürdenreiche Bewilligungsverfahren ersetzen soll. Folgende Aspekte sind aus Sicht der ZHK positiv zu werten: weniger administrativer Aufwand für die Importeure wie auch für die Behörden (das CdD-Prinzip kann einfacher angewendet werden), die Aufhebung des Positivprinzips (keine automatische Verbote mehr) sowie die digitale Abwicklung mit einer offen zugänglichen Datenbank (sorgt für speditive und transparente Abläufe).

Allerdings überwiegen die negativen Auswirkungen eines solchen Meldeverfahrens. Neu kann sich ein Hersteller oder Importeur nicht mehr auf eine allfällige Meldung des Erstimporteurs berufen, sondern muss die erforderliche Meldung machen, selbst wenn es sich um ein identisches Lebensmittel handelt. Zudem müssen sämtliche Meldungen jährlich erneuert werden. Der ZHK ist nicht ersichtlich, weshalb wiederholte Meldungen notwendig sein sollten. Unter dem geltenden Recht, das die Bezugnahme auf eine Allgemeinverfügung ermöglicht, besteht kein Problem einer mangelnden Rückverfolgbarkeit von Lebensmittelprodukten. Die Einführung einer neuen Überwachungsliste, die jeden Importeur erfassen soll, ist unter dem Ziel der barrierefreien Anwendung des CdD-Prinzips nicht zu rechtfertigen. Sofern die Meldepflicht mit erhöhter Transparenz für die Marktaufsichtsbehörden bzw. mit gewerbepolizeilichen Zwecken begründet wird, ist ein solcher Bezug im THG sachfremd. Die dafür notwendigen Gesetzesgrundlagen existieren bereits.

Unter diesem Gesichtspunkt ist das Meldeverfahren grundsätzlich abzulehnen. Anstelle der angestrebten Vereinfachung des CdD-Prinzips zeichnet sich ein zusätzlicher administrativer Aufwand ab, der nicht zu rechtfertigen ist. Die Produktesicherheit wird bereits durch EU-Recht sichergestellt. Bestehen Zweifel, ob ein Produkt in der EU tatsächlich zugelassen ist, kann dies ein Händler relativ einfach (bspw. mittels Internetrecherche) herausfinden. Es kann somit an die Selbstverantwortung der Importeure und Verkaufsstellen appelliert werden, die ihre Sorgfaltspflicht ohnehin wahrnehmen müssen.

Antrag:

Die ZHK beantragt eine ersatzlose Aufhebung von Art. 16c THG. Eine Meldepflicht, wie sie die Vorlage des Bundesrats vorsieht, ist überflüssig.

Falls diesem Antrag nicht stattgegeben werden kann, spricht sich die ZHK für den Verzicht auf eine wiederholte Meldepflicht aus. Demnach soll jedes Lebensmittelprodukt nur einmal gemeldet werden müssen, ohne jährliche Erneuerung und ohne Nachmeldung durch weitere Importeure.

Sprachanforderungen (Art. 16e Abs. 2 Best. a und b E-THG)

Die Anpassung der Bestimmung zu den Sprachanforderungen an Warnhinweise an die neue Lebensmittelgesetzgebung ist richtig, damit unter dem CdD-Prinzip importierte Lebensmittel nicht strengeren Auflagen unterliegen als jene, die den Schweizer Vorschriften entsprechen. Auch wenn die Anpassung technisch sinnvoll ist, wäre es jedoch angebracht, die Sprachanforderungen im THG für nach dem CdD-Prinzip importierte Lebensmittel grundsätzlich zu streichen (und nicht nur im Ausnahmefall darauf zu verzichten).

Denn auch im Bereich der Sprachanforderungen sind die EU-Normen für den Schweizer Markt ausreichend. In Anbetracht der Sprachenvielfalt in der EU wird im EU-Recht ausreichend sichergestellt, dass Warnhinweise allgemein verständlich formuliert und angebracht sind. Es erscheint wenig plausibel, warum Art. 16e E-THG zwar sicherstellt, dass unter dem CdD-Prinzip importierte Lebensmittel hinsichtlich ihrer gestalterischen Merkmale oder hinsichtlich der gemachten Angaben nicht beanstandet werden können, jedoch die Deklaration in mindestens einer Landessprache als grundsätzliche Bedingung nennt (Art. 16e in Verbindung mit Art. 4a E-THG). Deklarationen bei in der EU rechtmässig in Verkehr gebrachten Produkten sollten auch in der Schweiz zulässig sein, damit Umetikettierungen und Umpackungen verhindert werden können. Nur so kann das CdD-Prinzip effektiv greifen und Parallelimporte in die Schweiz erleichtern. An dieser Stelle sei auch auf die Motion 17.3623 der WAK Ständerat verwiesen.

Antrag:

Die ZHK beantragt, das THG dahingehend zu ändern, dass beim Einführen von in der EU rechtmässig in Verkehr gebrachten Lebensmitteln von der Pflicht des Anbringens von Warn- und Sicherheitshinweisen in mindestens einer Landessprache im Regelfall – und nicht nur ausnahmsweise – abgesehen wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Zürcher Handelskammer

Dr. Regine Sauter
Direktorin

Mario Senn
Leiter Wirtschaftspolitik